

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	18.06.2025	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	25.06.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.07.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

50. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücks-entwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Kernhaushalt: PSP Elemente 11.12.01.02.0001 bis 11.12.01.02.0003/ Mehraufwand 899.589 €
Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 50. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Für das Jahr 2025 ist gemäß § 6 Abs. 4 KAG eine Pflichtentnahme aus dem Sonderpostenbestand für den Bereich Niederschlagswasser (NW) in Höhe von 196.215,95 € und für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von 613.121,05 € aus dem Gebührenabschluss 2022 vorgesehen.

Weiterhin ist für den Bereich Niederschlagswasser (NW) die Abdeckung eines Fehlbetrages in Höhe von 956.870,74 € einzuplanen. Der Gebührenabschluss für das Jahr 2023 wies für diesen Bereich einen Fehlbetrag in Höhe von 2.870.612,22 € aus, der auf ungeplant hohe Niederschlagsmengen in 2023 zurückzuführen ist. Nach den Vorgaben des KAG kann eine Abdeckung des ermittelten Fehlbetrages grundsätzlich innerhalb von 4 Jahren erfolgen, weshalb der Fehlbetrag auf die Jahre 2025 bis 2027 zu je 956.870,74 € verteilt wird. Des Weiteren ist aus dem Gebührenabschluss 2024 ein Fehlbetrag in Höhe von 207.415,51 € zu berücksichtigen. Dieser wird auf die Jahre 2026 bis 2028 verteilt, so dass dieser in der Gebührenbedarfsberechnung 2026 mit einem Betrag von 69.138,50 € berücksichtigt wird.

Darüber hinaus erfolgt für den Bereich Schmutzwasser eine freiwillige Entnahme aus dem Gebührenabschluss 2023 in Höhe von 153.008,00 €.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen liegen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 zugrunde:

- Der Gesamtgebührenbedarf der Grundstücksentwässerung steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.191 T€ (2,33 %). Der Berechnung liegen u.a. Kostensteigerungen bei den Personal- und Materialkosten sowie höhere Aufwendungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) und den kalkulatorischen Kosten zugrunde.
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 14 Basispunkte von 2,90 % auf 2,76 %.
- Der gesunkene kalkulatorische Zinssatz kann die Mehrkosten durch fortlaufende Investitionen im Bereich der Kanäle und Sonderbauwerke nicht ausgleichen. Es kommt zu einem Anstieg der kalkulatorischen Abschreibungen um 1.093 T€, sodass die kalkulatorischen Kosten insgesamt um 223 T€ (0,47 %) steigen.
- Mehraufwendungen bei den Personalkosten in Höhe von 419 T€ (2,39 %) infolge von Tarifierhöhungen und Anstieg der Sozialabgaben.
- Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) in Höhe von 146 T€ (4,77 %), aufgrund von Preisanpassungen für Material und Fremdleistungen. Weiterhin führen gestiegene Fahrzeugpreise zu Mehraufwendungen bei den kalkulatorischen Kosten.
- Die Materialkosten steigen in Höhe von 962 T€ (5,30 %). Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Ausgaben für Fällungsmittel, für die Schlammkonditionierung und für Material für die Reparatur und Instandhaltung von Gebäuden, technischen Anlagen und Maschinen. Ebenso ist mit Mehraufwendungen für bezogene Leistungen aufgrund höherer Kosten für Fremdleistungen zu rechnen.
- Die Erlöse aus Sonderleistungen und betrieblichen Erlösen gehen um rd. 146 T€ (5,83 %) zurück. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Bauverwaltungskosten bei den aktivierten Eigenleistungen gegenüber 2025 sinken. Der Planansatz wurde anhand des Durchschnittswertes der letzten vier Jahre gebildet.

Niederschlagswassergebühr

Der Anteil der zu entwässernden Gesamtfläche steigt leicht um 5.647 m² auf nunmehr 31.632.596 m².

Wie bereits unter dem Punkt „Grundsätzliches“ dargestellt, beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme für das Jahr 2022 gem. § 6 Abs. 4 KAG 196.215,95 €. Weiterhin ist ein Teilbetrag der Unterdeckung aus dem Gebührenabschluss 2023 in Höhe von 956.870,74 € und ein Teilbetrag der Unterdeckung aus dem Gebührenabschluss 2024 in Höhe von 69.138,50 € einzuplanen.

Da keine weiteren Mittel aus dem Sonderpostenbestand zum Abbau des Fehlbetrages und der Kostensteigerungen zur Verfügung stehen, steigt die Niederschlagswassergebühr um 8,74 % auf 1,12 €/m².

Der Klimawandel bringt Wetter- und Klimaextreme mit sich, die auch weiterhin Investitionen in das Regenwasserkanalssystem und Regenrückhaltebecken erfordern, um das Kanalsystem vor hydraulischer Überlastung zu schützen. Zusätzlich ergeben sich erforderliche Investitionen aus den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz der Gewässer.

Anlagen:

Anlage I: 50. Änderungssatzung (KdS Grundstücksentwässerung)

Anlage II: Gebührenanalyse

Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage IV: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.

Adamski